



tellco

Vorsorge. Bank. Immobilien.

Statuten

Tellco AG

Tellco AG
Bahnhofstrasse 4
Postfach 713
CH-6431 Schwyz
t +41 58 442 12 91
info@tellco.ch
tellco.ch

gültig per 4. Juli 2011



teico

Vorsorge. Bank. Immobilien.

- Art. 1** Unter der Firma Tellco AG besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Schwyz.
- Art. 2** Zweck: Beteiligungen. Finanz- und Immobiliengeschäfte werden über die Tochtergesellschaften abgewickelt.
- Art. 3** Aktienkapital, unter Zulassung der Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt: CHF 202'000, eingeteilt in 202'000 voll einbezahlte Namenaktien zu CHF 1.–.
- Art. 4** Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Übergang von Aktien bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Solange keine Genehmigung vorliegt, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer. Beim Erwerb von Aktien infolge Erbgang, Erbteilung, ehelichem Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gehen zwar Eigentum und Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte jedoch erst mit der Zustimmung der Gesellschaft auf den Erwerber über.
- Die Zustimmung kann vom Verwaltungsrat aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:
- 4.1 das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
 - 4.2 die Bewahrung der Gesellschaft als selbständiges Unternehmen;
 - 4.3 das Fehlen von Fähigkeiten des Erwerbers, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck notwendig sind;
 - 4.4 der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.



tellico

Vorsorge. Bank. Immobilien.

- Art. 5** Einberufung der Generalversammlung: durch Brief, Fax oder E-mail an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen, im Übrigen gemäss Art. 700 OR.
- Art. 6** Stimmrecht der Aktionäre: Gemäss Art. 692 Abs. 1 OR. Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- Art. 7** Verwaltungsrat: Mindestens drei Mitglieder. Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Art. 8** Konstituierung: Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und wählt seinen Präsidenten sowie einen Sekretär. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.
- Art. 9** Beschlussfassung: Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Der Verwaltungsrat kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Dieser Beschlussfassung muss die Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder zustimmen.
- Art. 10** Delegation: Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.



tellco

Vorsorge. Bank. Immobilien.

Art. 11 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Art. 12 Bekanntmachungen: Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief, Fax oder E-mail an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen.

Schwyz, 4. Juli 2011

Tellco AG

Der Verwaltungsrat

Dr. Reto Wehrli
Präsident

Rudolf Stäger
Mitglied